

Auftraggeber:
Stadt Mühlacker
Planungs- und Baurechtsamt Umweltplanung
Kelterplatz 7
75417 Mühlacker

2018

Geplanter Geschosswohnungsbau an der Königsberger Straße in Mühlacker Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Habitatpotentialanalyse



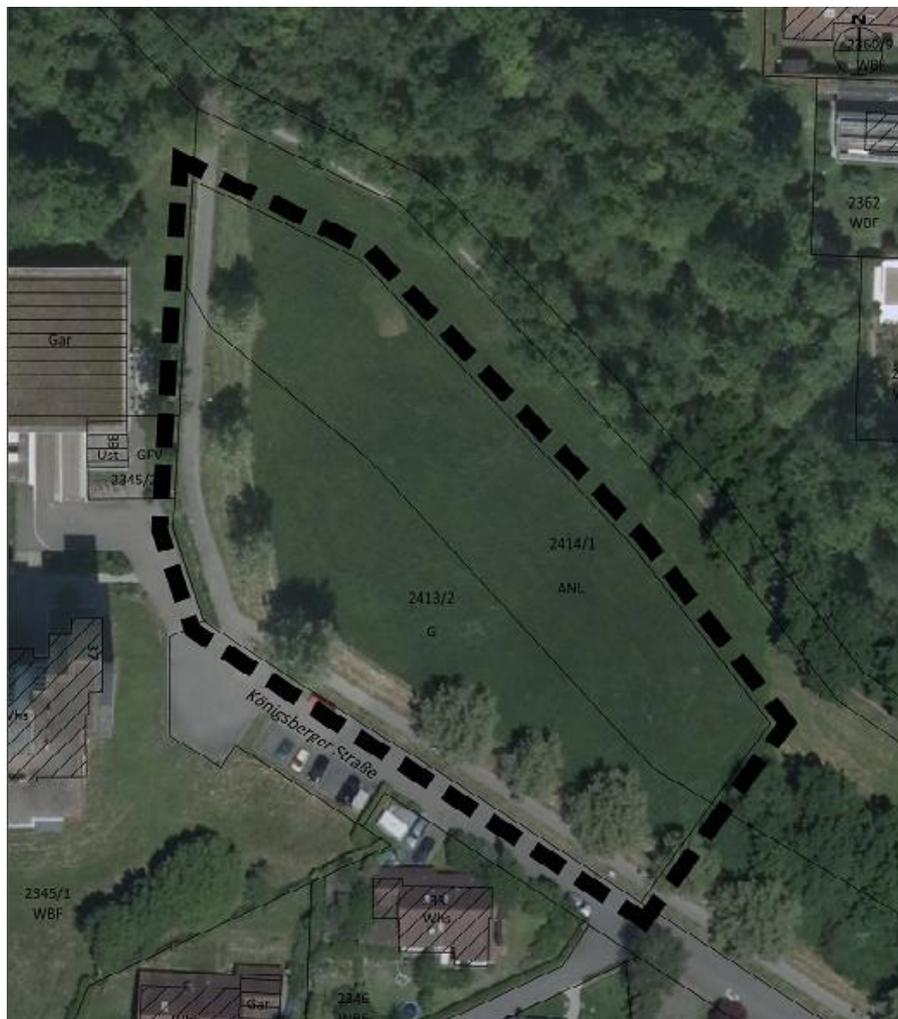
Planungsbüro Beck und Partner
Rankestraße 6
76137 Karlsruhe
16.4.2018

Geplanter Geschosswohnungsbau an der Königsberger Straße in Mühlacker Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Habitatpotentialanalyse

1. Veranlassung und Methode

Die Stadt Mühlacker plant Geschosswohnungsbau auf den Flurstücken Nr. 2413/2 und 2414/1 nördlich der Königsberger Straße in Mühlacker. Maßnahmen auf der Fläche können zur Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen sowie Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erwirken. Zur Klärung der Fragestellung wurde am 22.03.2018 eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Deren Ziel war es, festzustellen, ob von der Planung artenschutzrechtlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sein könnten. Ist dies der Fall wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Es wurden die auf der Vorhabenfläche und in der Umgebung vorgefundenen Habitatstrukturen erfasst sowie vorhandene Daten von der Internetseite der LUBW ausgewertet und zu einer Habitatpotentialanalyse ausgearbeitet.

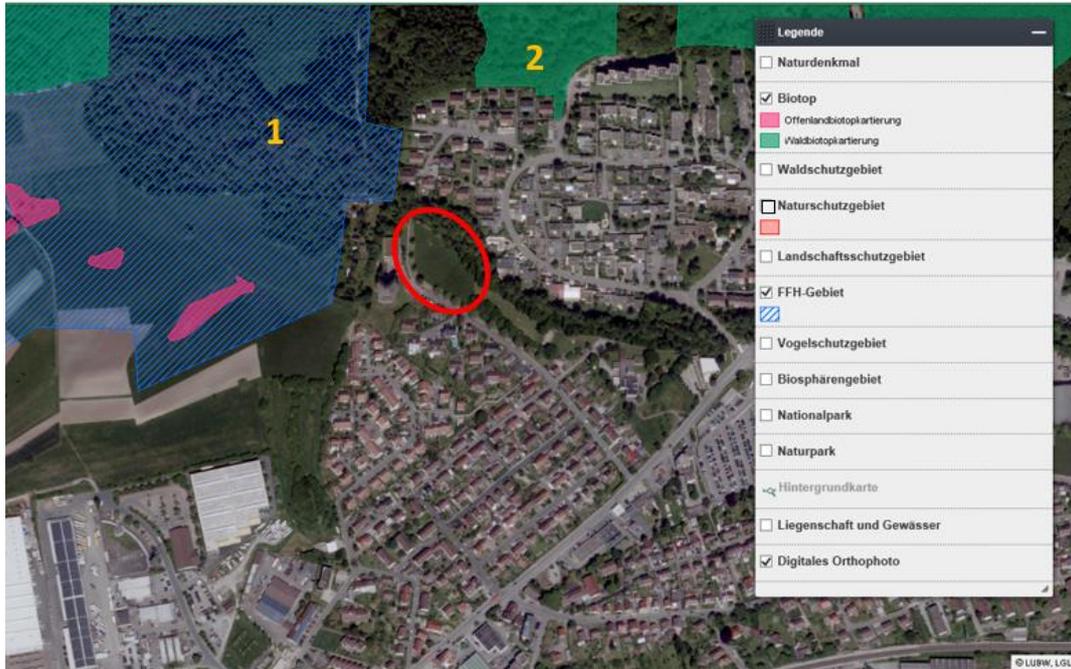
Abb. 1: Vorhabengebiet an der Königsberger Straße in Mühlacker
(Stand 15. März 2018; Quelle Stadtverwaltung Mühlacker)



2. Geschützte Landschaftsbestandteile / Arten

Im unmittelbaren Untersuchungsgebiet (= Vorhabengebiet) gibt es keine geschützten Landschaftsbestandteile. In **Abb. 2** ist in der linken Bildhälfte ein Teil des FFH-Gebietes 7018-342 „Enztal bei Mühlacker“ zu erkennen.

Abb. 2: Geschützte Landschaftsbestandteile (rotes Oval = Vorhabengebiet); **1** FFH 7018-342 „Enztal bei Mühlacker“ und **2** Wald-Biotop 2-7019-236-3081 „Ehemaliger Mittelwald S Lienzingen“



1 FFH-Gebiet 7018-342 – „Enztal bei Mühlacker“

Das FFH-Gebiet reicht von Westen her nahe an das Vorhabengebiet heran, der Waldstreifen Heidenwäldle hat direkte Verbindung zu Wald und FFH-Gebiet.

Kurzbeschreibung: Höhlen; vielgestaltige Landschaft des westlichen Neckarbeckens mit Talaue und Prallhängen mit Trockenrasen, Felsbändern. Große Wälder, Wiesengebiete mit ausgeprägten Bodenfeuchtegradienten und Moorbildung, Streuobstbestände.

Arteninventar (streng geschützte Arten) und Lebensraumtypen (Auswahl):

- Myotis bechsteini (Bechsteinfledermaus)
- Myotis myotis (Großes Mausohr)
- Lycaena dispar (Großer Feuerfalter)
- Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)
- Maculinea teleius (Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling)
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald Galio-Carpinetum

2 Wald-Biotop 2-7019-236-3081 „Ehemaliger Mittelwald S Lienzingen“

Das Biotop liegt nördlich des Vorhabengebietes.

Biotopbeschreibung: Struktureiches Eichen-Altholz in ebener Lage; Eichenaltholz mit deutlich erkennbaren Mittelwaldstrukturen, mit Alteichen verschiedenen Alters sowie mit Hainbuchen, Kiefern, Buchen und Elsbeeren. Etwas stehendes und liegendes Totholz, einige Höhlenbäume. *Dryocopus martius* (Schwarzspecht)

3. Ergebnis der Übersichtsbegehung

Es handelt sich um eine recht einheitliche und strukturarme Grünfläche. Zum Zeitpunkt der Begehung war sie kurz gemäht, es ist davon auszugehen, dass sie im Jahresverlauf regelmäßig gepflegt wird. Zur Artenzusammensetzung kann keine Aussage getroffen werden, da die Vegetation zum Zeitpunkt der Begehung noch nicht entwickelt war. Hinweise auf eine besondere Vegetation (streng geschützte Arten, Raupennahrung streng geschützter Schmetterlinge) gibt es nicht. Randlich zur Königsberger Straße stehen 7 jüngere Platanen. Die Stämme sind glattrindig und verhältnismäßig dünn, sie weisen keine Höhlen oder Spalten auf.

Die Vorhabenfläche weist keine Sonderstrukturen wie Gewässer/Feuchtgebiete, Felsen/Steine, Holzstapel oder ähnliches auf.

Südlich grenzt Wohnbebauung an. Im Norden folgt auf einen Weg ein Waldstreifen, der sich von Nordwesten nach Südosten bis zur Lienzinger Straße erstreckt. Nördlich an den Waldstreifen (Heidenwäldle) erstreckt sich ein weiteres Wohngebiet. In diesem Wald, auch am Waldrand, stehen größere Eichen. Die Breite des Waldstreifens variiert zwischen 15 und 60 Metern. Im Westen hat er Anschluss an ein großes Waldgebiet, das Teil des FFH-Gebietes 7018-342 „Enztal bei Mühlacker“ ist.

Im Osten des Vorhabengebietes erstreckt sich entlang der Königsberger Straße bis zur Wohnbebauung an der Iglauer Straße ein langgestrecktes, größeres Feldgehölz. Nach Norden, in die Fläche hinein, ist eine Böschung ausgebildet. Das weitere Gelände nach Osten bis zur Iglauer Straße ist als Wiese ausgebildet.

4 Ermittlung der Planungsrelevanten Tiere und Pflanzen

4.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

- 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

§ 44 Absatz 5 sieht für bestimmte Fälle Ausnahmen vor (Legalausnahme):

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind
- das Verbot des Beschädigens oder der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Im Einzelfall können gem. § 45 (7) BNatSchG Ausnahmen von den Verboten des § 44 zugelassen werden

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind also für Planungsvorhaben alle Arten des Anhang IV der **FFH-Richtlinie** sowie alle **europäischen Vogelarten** Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Betrachtung. Für das Vorhabengebiet und dessen Umgebung ist jedoch nur mit einem kleinen Teil dieser Arten zu rechnen. Im Folgenden werden die als planungsrelevant einzustufenden Arten herausgearbeitet.

4.2 Ergebnisse

- Auf der Vorhabenfläche und in unmittelbarer Nähe sind keine Gewässer vorhanden. Daher ist mit dem Auftreten streng geschützter wasserlebender Arten (Fische, Libellen, Amphibien, Krebse, Muscheln, Wasserkäfer, Wasserschnecken) nicht zu rechnen.
- Auch als Landlebensraum oder Wanderkorridor für Amphibien kommt die Fläche mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht in Betracht.
- Für die streng geschützten Schneckenarten der Gattung Vertigo ist das Gelände ebenfalls nicht geeignet. Sie besiedeln feuchte Habitate.
- In Ermangelung von Baumhöhlen in den noch recht jungen Platanen ist mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen oder in Höhlen brütenden Vogelarten nicht zu rechnen. Zweigbrütende Vogelarten sind allerdings zu erwarten.
- Da die Nutzung der Fläche durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann und aufgrund der Nähe des FFH-Gebietes, ist mit Flugwegeverbindungen am Waldrand bzw. im Wald rechnen.
- Die Haselmaus findet auf der gehölzfreien Fläche keine geeigneten Nahrungshabitate oder Ruhestätten. Habitatausstattung und Verbreitung schließen auch das Vorkommen weiterer streng geschützter Säugetiere aus.
- Geeignete Gehölzstrukturen für das Vorkommen holzbewohnender Käfer sind nicht vorhanden. Die jungen Platanen sind nicht geeignet und wiesen bei der Übersichtsbegehung Ende März 2018 keine entsprechenden Spuren auf (größere Mulmkörper, Bohrlöcher).
- Die Artenzusammensetzung des Grünlandes ist zwar nicht genau bekannt (s.o.), doch ist mit größeren Mengen an Großem Wiesenknopf oder Ampfer als Raupennahrung für Wiesenknopf-Ameisenbläulinge bzw. Großem Feuerfalter kaum zu rechnen. Geeignete Bedingungen für die übrigen streng geschützten Arten sind nicht zu erwarten.

Auch ist zu vermuten, dass das Mahdregime die Entwicklung streng geschützter Schmetterlinge nicht zulässt. Genaue Aussagen können jedoch erst im Jahresverlauf getroffen werden.

- Aufgrund der Umgebung und Habitatausstattung ist das Vorkommen von Eidechsen eher unwahrscheinlich, jedoch nicht völlig ausgeschlossen.

4.3 Empfohlener Untersuchungsumfang

Empfohlen wird folgender Untersuchungsumfang

- Brutvogelerfassung: Dadurch kann die Bedeutung der Platanen als Fortpflanzungsstätte im Falle der Rodung und mögliche Auswirkung des Verlusts der Freifläche bzw. von der Bebauung ausgehenden Störungen ermittelt werden
- Zauneidechse: Wie oben ausgeführt ist ein Vorkommen der Zauneidechse nicht völlig auszuschließen. Auf mögliche Vorkommen muss also untersucht werden.
- Fledermäuse: Im angrenzenden FFH-Gebiet wurden mehrere Arten nachgewiesen. Der nördlich an das Vorhaben grenzende Wald steht in Verbindung mit dem FFH-Gebiet und enthält Alteichen. Auch wenn offensichtlich durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unmittelbar betroffen sind, sollte abgeschätzt werden, ob durch die Bebauung ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG eintritt. Deshalb wird zur Erfassung der vorkommenden Arten und zur Beurteilung der Nutzungsschwerpunkte im Gebiet eine Kombination aus einer gutachterlichen Einschätzung nach Gelände- und Habitatmerkmalen, zwei Transektbegehungen und die automatische Lautaufzeichnung an zwei Standorten (Waldrand und Wald) für notwendig erachtet.
- Im Zuge der Begehungen sollten die Vegetationsentwicklung, Artenzusammensetzung und Pflege der Grünfläche beachtet werden, um bei Bedarf streng geschützte Schmetterlinge zu erfassen.

Für die vorgeschlagene Fledermausuntersuchung liegt uns ein Angebot von Frau und Herrn Dr. Dietz vor. Zusammen mit den anderen vorgeschlagenen Untersuchungen sind wir gerne bereit, Ihnen ein entsprechendes Gesamt-Angebot für die Artenschutzrechtliche Prüfung des Bauvorhaben zukommen zu lassen.